

## **„Keine Sperrwirkung der Hehlerei gegenüber der Geldwäsche bei objektiv gegebener Hehlerei“**

BGH, Urteil vom 24.1.2006- 1 StR 357/05 (LG München II)

In: *NJW 2006, Heft 18, S. 1297-1301*

### **I. Sachverhalt**

Die Angeklagten betrieben einen Handel mit Flugzeugersatzteilen in erheblichem Umfang. Im Rahmen dieser Tätigkeit erwarben sie Ersatzteile von den Mitarbeitern der Firma D. Diese hatten die Flugzeugteile allerdings bei der Firma D entwendet. Die Angeklagten gingen hingegen davon aus, dass es sich bei den gelieferten Teilen um ausgesonderte Teile handelte und dass es den Mitarbeitern gestattet sei, die Teile auf eigene Rechnung zu veräußern.

### **II. Entscheidungsgründe**

Das vorliegende Urteil setzt sich in der Sache mit dem Verhältnis zwischen (leichtfertiger) Geldwäsche und Hehlerei auseinander.

Ausgangspunkt des Problems bildet § 261 V StGB, der für die subjektive Seite der Geldwäsche in Bezug auf die deliktische Herkunft des inkriminierten Gegenstands auch leichtfertiges Verhalten ausreichen lässt. Dies hat nämlich zur Konsequenz, dass bei vorsatzloser Verwirklichung des objektiven Tatbestandes der Hehlerei nach § 259 Abs. 1 StGB dennoch die Strafbarkeit wegen Geldwäsche möglich ist. Man könnte darin eine Umgehung des Vorsatzerfordernisses der Hehlerei sehen und für eine Sperrwirkung plädieren. Die Tatalternativen des Sich- oder Einem-Dritten-Verschaffens in § 259 I StGB einerseits und § 261 II Nr. 1 StGB andererseits sind nämlich identisch, so dass im Falle des Vorliegens einer Katalogstraftat i.S.v. § 261 I 2 StGB häufig beide Tatbestände erfüllt sein werden.

Dieser Auffassung tritt der BGH jedoch entschieden entgegen.

Sie stehe im Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers, auch auf subjektiver Ebene im Bereich der Anschlussdelikte bei besonders gefährlich eingestuften Vortaten Lücken zu schließen. Weiterhin betonen alle europa- und völkerrechtlichen Vorgaben die Gefahr für den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf auf Grund des Einschleusens inkriminierter Vermögenswerte und die daraus resultierende Notwendigkeit dessen effektiver Bekämpfung. Eine Sperrwirkung würde zudem den unterschiedlichen Schutzrichtungen des § 259 StGB einerseits und des § 261 StGB andererseits. Das von § 259 StGB geschützte Rechtsgut ist das Vermögen. Hingegen hat der Straftatbestand des § 261 StGB einen eigenständigen Unrechtsgehalt und stellt nicht nur eine besondere Form der Beteiligung an der Vortat dar.

Er zielt auf die Gewährleistung des staatlichen Zugriffs auf Vermögensgegenstände aus besonders gefährlichen Straftaten und mithin auf die Abwendung besonderer Gefahren für die Volkswirtschaft und damit den Staat.

Ist also der objektive Tatbestand der Hehlerei erfüllt, kann aber ein entsprechender Vorsatz nicht nachgewiesen werden, so entfaltet der Hehlereitattbestand keine Sperrwirkung gegenüber einer Strafbarkeit wegen Geldwäsche.

### **III. Problemstandort**

Die Frage einer Sperrwirkung des Hehlereitattbestandes ist am sinnvollsten als erster Punkt im Rahmen des objektiven Tatbestandes der Geldwäsche zu erörtern.

### **IV. Weiterführende Hinweise**

- BGHSt 47, 148 (NJW 2002, 1211)
- Fischer, StGB, § 261 Rn. 42- 55. Aufl. 2008
- Hetzer NJW 1993, 3298
- Safferling/Menz, Jura 2008, 382 ff.